

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Industrial Information Technology" an der Fachhochschule Amberg-Weiden und der Fachhochschule Hof vom 11. Januar 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudienganges ist die Befähigung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Informations-, Steuerungs- und Automatisierungssysteme für den industriellen Einsatz ("Industrial Information Technology").
- (2) Die angebotenen Vertiefungsrichtungen erlauben eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Automatisierung von Maschinen, Geräten, Komponenten ("IT für Automatisierung") oder der Planung, Steuerung und Optimierung von industriellen Abläufen ("IT für Produktionsprozesse").
- (3) Die Absolventen sollen durch methodische, analytische und fachliche Kompetenz mit erhöhtem wissenschaftlichen Anspruch zu problemlösendem, verantwortlichem und wirtschaftlichem Handeln befähigt werden.
- (4) Die fachübergreifenden Kenntnisse ermöglichen den Absolventen die Mitarbeit bei komplexen Projekten oder deren Leitung. Sie sind dabei kompetente Ansprechpartner für andere Fachgebiete. Sie genügen den Anforderungen der internationalen Wirtschaft und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 2 Studiengangsprofil

Der Studiengang Industrial Information Technology ist ein konsekutiver Masterstudiengang. Er besitzt ein stärker anwendungsorientiertes Profil und führt zum Abschlussgrad "Master of Engineering".

§ 3 Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen, Übergänge

- (1) (a) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist
 - der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudienganges mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS);
 - oder der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges.

Einschlägig sind insbesondere Studiengänge der Elektrotechnik/Informationstechnik, der Informatik, der Wirtschaftsinformatik oder des Wirtschaftsingenieurwesens. Bei anderen Studiengängen entscheidet über Einschlägigkeit die Prüfungskommission.

- (b) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte vor Eintritt in den Masterstudiengang in geeigneten Lehrveranstaltungen der beiden Fachhochschulen nach zu erwerben. Das Nähere regelt der Studienplan.
 - (c) Absolventen von Diplom-Studiengängen können sich einschlägige Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang anerkennen lassen. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein deutlich über dem Durchschnitt liegender erster Hochschulabschluss gemäß Absatz (1). Die genaueren Anforderungen (Notendurchschnitt) beschließen die Senate der beiden Fachhochschulen einvernehmlich rechtzeitig vor Beginn der nächsten Bewerbungszeit.
 - (3) Der Bewerber wird durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Bei Aufnahme des Studiums ist eine von zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen.
- (2) Das erste Studiensemester dient der Vermittlung gemeinsamer Grundlagen für beide Vertiefungsrichtungen. Im zweiten und dritten Studiensemester wird die gewählte Vertiefung durchgeführt. Das dritte Studiensemester dient der Abfassung der Abschlussarbeit (Master Thesis).
- (3) Für das erste Studiensemester sind, zusätzlich zu den Pflichtfächern, aus einem Wahlpflicht-Angebot gemäß aktuellem Studienplan Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen.
- (4) Im zweiten und dritten Studiensemester sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten einzubringen, davon mindestens 20 Leistungspunkte aus der gewählten Vertiefungsrichtung. Die gewählten Fächer müssen dabei aus mindestens drei der sechs Fächergruppen gemäß Anlage 1 stammen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch auf die Durchführung der betreffenden Vertiefungsrichtung.

§ 5 Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, ihre Leistungspunkte (ECTS), die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6 Studienplan

- (1) Der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik (EI) der FH Amberg-Weiden und der Fachbereich Informatik/Technik (IT) der FH Hof erstellen gemeinsam einen Studienplan für das erste Studiensemester.

Der Studienplan für das zweite und dritte Studiensemester wird für den Schwerpunkt "IT für Automatisierung" vom Fachbereich EI der FH Amberg-Weiden, für den Schwerpunkt "IT für Produktionsprozesse" vom Fachbereich IT der FH Hof erstellt.

Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. Der Studienplan wird vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und ist an beiden Hochschulen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Leistungspunkte je Fach und Studiensemester,
- die Lehrveranstaltungsart und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Fächer, soweit sie nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt sind,
- die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
- die Wahlpflichtfächer mit ihrer Stundenzahl,
- die Zugehörigkeit der Wahlpflichtfächer zu den Wahlpflichtfächergruppen,
- die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Der Studienplan stellt sicher, dass

- für das erste Semester Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten,
- für jede Vertiefungsrichtung in mindestens zwei der drei Fächergruppen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten

zur Auswahl angeboten werden.

Bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 25 Leistungspunkte des Master-Studiums erbracht wurden.
- (2) Unter der in Absatz (1) genannten Voraussetzung wird die Masterarbeit frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters und spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters ausgegeben. Ist eine Ausgabe bis zum Beginn des dritten Studiensemesters nicht erfolgt, so veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Industrial INFORMATION TECHNOLOGY wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate, wenn die Arbeit spätestens bis zu drei Monaten nach Beginn des zweiten Semesters ausgegeben wird. Im übrigen darf eine Frist von sechs Monaten nicht überschritten werden. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungszeit wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 8 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Alle Prüfungen des Studienganges sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, um mehr als ein Semester, so gilt die Prüfung bzw. der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Wurde in einer Prüfung die Endnote "nicht ausreichend" erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note "nicht ausreichend" bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Fach, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die Leistungspunkte lt. Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der nach den Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Fächer der Anlage 1 und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern und in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus vier Professoren, je zweien aus jeder Partnerhochschule. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von den Partnern abwechselnd im 2-Jahres-Turnus gestellt.

§ 12 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis mit Benennung der Vertiefungsrichtung gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der jeweiligen Fachhochschule ausgestellt:
- (2) Die Note der Masterarbeit kann zur Differenzierung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte im Detail beschreibt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (Kurzform "M. Eng.") verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der jeweiligen Fachhochschule ausgestellt.

§ 14 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S 686) findet in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen von § 40 RaPO entsprechende Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 06.07.2005 der Fachhochschule Hof vom 20.07.2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21.11.2005, Az.: XI/3-H 3441.AW-11/39788.

Amberg, 11.01.2006

Hof, 11.01.2006

Prof. Dr. Bauer

Prof. Dr. Lehmann

Präsident

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Industrial Information Technology an den Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof vom 14.01.2006 wurde am 14.01.2006 in den Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14.01.2006 durch Anschlag in den Fachhochschulen Amberg-Weiden und Hof bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 14.01.2006.

Anlage 1: Studienfächer

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr		Leistungs- punkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfung Art und Dauer in min ¹⁾	Zulas- sungsvor- aus- setzungen	Endnotenbild. studienbegl. Leistungs- nachweise ¹⁾	relati- ve Noten- ge- wichte	Ergänzende Regelungen
	Gemeinsame Grundlagen								
STO	Stochastik und Optimierung	5	4	SU, Ü	schrP 90- 120	--	--	--	für externe Studenten per Video u/o virtuell
ITC	Informationstheorie und Codie- rung	3	2	SU, Ü	--	--	Klausur	--	
TVS	Technologien verteilter Systeme	5	4	SU, Ü Pr	--	--	StA	--	
SWM	SW-Modellierung und -Muster	3	2	SU, Ü	--	--	Klausur	--	
SWP	SW-Projektmanagement	5	4	SU, Ü	schrP 90- 120	--	--	--	
MTW	Management-Techniken und -Werkzeuge	5	4	SU, Ü	schrP 90- 120	--	--	--	
	Wahlpflichtfach ²⁾	5	4	--	--	--	KI u/o StA u/o mdILN	--	Präsenz-LV am jeweili- gen Standort
	Summe	31	24						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr		Leistungspunkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfung Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen	Endnotenbild. studienbegl. Leistungsnachweise ¹⁾	relative Notengewichte	Ergänzende Regelungen
	Vertiefung "IT für Automatisierung" ^{1) 2)}								Präsenz-Veranstaltungen FH Amberg-Weiden
SYS	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Systemtechnik	10	8	--	--	--	--	--	
KOM	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Kommunikationstechnik	10	8	--	--	--	--	--	
PAU	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Produktautomatisierung	10	8	--	--	--	--	--	
	Summe	30	24						
	Vertiefung "IT für Produktionsprozesse" ^{1) 2)}								Präsenz-Veranstaltungen FH Hof
SCM	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Supply Chain Management	10	8	--	--	--	--	--	
IFS	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Informationssysteme	10	8	--	--	--	--	--	
AAU	Wahlpflichtfächer aus Gruppe Anlagenautomatisierung	10	8	--	--	--	--	--	
	Summe	30	24						
	Master-Thesis	30							

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Die jeweiligen Wahlpflicht-Kataloge sind im Studienplan festgelegt.